



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin HR Dr. Maria - Charlotte Maunter - Markhof in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien vertreten durch Kosesnik - Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien wider die beklagte Partei INKO, Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pleschingerstraße 12, 4040 Linz, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 36.000,-- s. A. nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist **schuldig**,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/ oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Ich (Wir) anerkenne(n) die Schuld, bestehend aus Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten wie oben angeführt.

2. Ich (Wir) anerkenne(n) hiermit ausdrücklich die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen.

3. Um bei der Durchsetzung des Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, dass Sie mich für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordern, meine Ermächtigung dazu zu erteilen, dass Sie berechtigt sind, - ohne dass es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels und der gerichtlichen Zwangsversteigerung bedarf - die verpfändete Forderung durch Einziehung bei einem meiner Dienstgeber zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die von mir Ihnen zuletzt bekanntgegebene

Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Falle meiner Nichtäußerung meine Ermächtigung als erteilt gilt.

4. Auszufüllen vom Gattenteil, Lebensgefährte(e) als Bürge.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen drei Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern es binnen 3 Monaten zu unterlassen,

1) mit Verbrauchern Verträge über entgeltliche Zahlungsaufschübe abzuschließen, ohne vor Vertragsabschluss die in § 6 VKrG genannten Informationen erteilt zu haben;

2) mit Verbrauchern nach Eintritt des Verzugsfalles Vereinbarungen über die Erstattung von Betreibungskosten abzuschließen, ohne diese Kosten konkret gesondert aufzuschlüsseln;

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Der beklagten Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsabweisenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der

„Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der klagenden Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4) Das Mehrbegehren, die beklagten Partei sei schuldig im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/ oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem von Ihnen vertretenen Gläubiger den pfändbaren Teil meiner mir jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen meine(n) jeweiligen Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle. Weiters erstreckt sich dies auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.

2. Ich ermächtige Sie weiters die bezugsauszahlende Stelle, von einer nach Fälligkeit der Forderung an mich gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung, in Kenntnis zu setzten.

3. Sie sind berechtigt, sodann meine(n) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle von dieser Verpfändung zu verständigen und diese in meinem Namen zu ermächtigen, Ihnen die Auskünfte über meine Bezüge zu erteilen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; Sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen,

wird **abgewiesen**.

5) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.848,71 bestimmten Prozesskosten (hierin enthalten EUR 316,68 an USt und 950,40 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei stellte das aus dem Spruch ersichtliche Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren und brachte dazu im Wesentlichen vor:

Die Aktivlegitimation der klagenden Partei ergebe sich aus § 29 KSchG. Die beklagte Partei betreibe ein Inkassogeschäft, biete ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an und trete laufend mit Verbrauchern im Sinne § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit sei die beklagte Partei Unternehmerin im Sinne des § 1 KSchG. Die beklagte Partei verwende im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde lege, bzw. in Vertragsformblättern die nach dem Urteilsbegehren inkriminierten Klauseln, die gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen. Ferner seien ihr in Verbraucherkreditgeschäften gesetzwidrige Praktiken vorzuwerfen. Die Passivlegitimation der beklagten Partei ergebe sich aus § 28 Abs 1 KSchG, der vom „Verwender“ der AGB bzw Vertragsformblätter spreche. Unter diesen Begriff fielen nach der Rechtsprechung auch bestimmte gewillkürte Vertreter der Vertragsparteien, die ein erhebliches Eigeninteresse an der Verwendung haben. Musterbeispiel dafür seien Inkassobüros, die zwar als formale Vertreter des Gläubigers handeln, allerdings zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Verbraucher über die Einbringung der offenen Forderung regelmäßig ihre AGB oder Vertragsformblätter verwenden. Solche Vertreter seien nach der Rechtsprechung sowohl für den Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 S 1 als auch nach S 2 passiv legitimiert, auch für das Begehren nach § 28 a KSchG könne nichts anderes gelten.

Zu den Klauseln 1.a.1. und 1.a.2 des Urteilsspruches:

In Zusammenschau seien diese Klauseln intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Nach der 2. Klausel solle der Verbraucher nämlich verpflichtet werden, die aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden

Evidenzkosten und Zinsen anzuerkennen. Für den Verbraucher bliebe daher völlig unklar, hinsichtlich welcher Kosten in welcher Höhe er nun ein Anerkenntnis pro futuro unterzeichne. Doch sei bereits aus den Bestimmungen des §§ 6 und 9 VKrG abzuleiten, dass bei Kreditierungen dieser Art Informationen betreffend die Laufzeit oder den Gesamtkreditbetrag vom Unternehmer zu Verfügung zu stellen seien. Der Widerspruch zwischen der 1. und der 2. Klausel führe dazu, dass dem Verbraucher im Zeitpunkt der Unterfertigung des Anerkenntnisses nicht klar sei, hinsichtlich welcher Kosten in welcher Höhe er sich verpflichten solle. Im Übrigen müsse bei der Behauptung der Unzulässigkeit nicht auf die Gründe dafür Bezug genommen werden, sondern lediglich die Untersagung der intransparenten Klausel (sowie sinngleicher Klauseln) genüge. Weiters verstoße die 1. Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG, weil die Kosten nicht aufgeschlüsselt seien und nicht den Vorbehalt beinhalten würden, wonach die Betriebskosten nur insoweit anerkannt werden, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien. Dieser Hinweis sei aber anzubringen, da sich diese Beschränkung insbesondere im Falle der Betreuung durch Dritte aus § 1333 Abs 2 ABGB und auch aus § 6 Abs 1 Z 15 KSchG ergebe. Nach der Rechtsprechung des OGH sei bei der Beurteilung der Transparenz einer Klausel, die Betriebskosten gewidmet sei, darauf abzustellen, dass dem Verbraucher ein klares Bild der zu übernehmenden Verbindlichkeit vermittelt wird. Letztlich dürfe ihm kein unklares Bild seiner vertraglichen Verpflichtung vermittelt werden (5 Ob 247/07 w).

Zu den Klauseln zum Punkt 4. des Urteilsspruchs:

Die 1. dieser Klauseln verstoße gegen § 12 KSchG, weil sie die Verpfändung nicht fälliger Forderungen vorsehe, unklar bliebe dabei, welche Forderung verpfändet werden solle (siehe die Ausführungen zu den vorigen Klauseln). Damit werde dem Verbraucher ein Kostenrisiko aufgebürdet, welches er nicht abschätzen könne. Mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung wird die Forderung des Auftraggebers der beklagten Partei, selbst wenn sie zuvor fällig gewesen sein sollte, wieder nicht fällig, da eine entsprechende Ratenvereinbarung getroffen werde. Es werde mit der Klausel zwar

eine Verpfändung (und keine Abtretung) vereinbart, allerdings liege trotzdem der geltend gemachte Verstoß nach § 12 KSchG vor, da nach Ansicht des OGH Verpfändungen von Lohn- und Gehaltsforderungen des Verbrauchers unzulässig seien, wenn der Verwertung nicht die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung vorangegangen sei. Mit der Abgabe eines Anerkenntnisses einer fälligen Forderung und einer gleichzeitig darüber abgeschlossenen Ratenvereinbarung werde aber eine neuer Verpflichtungsgrund geschaffen und damit eine neue Fälligkeit begründet. Auf Verwertungsabreden sei nach der Judikatur des Verbotes des § 12 KSchG analog anzuwenden. Da aber bereits aus den 1. und 2. Klausel der Umfang der verpfändeten Forderung nicht klar hervorgehe, sei auch die darauf basierende Verpfändung intransparent, die Klausel verstoße daher ebenfalls gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Aus dem Wort „weitere“ in der 2. abgewiesenen Klausel entstehe in Zusammenschau mit 1. abgewiesenen Klausel der Eindruck, dass der vom Inkassobüro vertretene Gläubiger der Kapitalforderung als Pfandrechtsinhaber dazu ermächtigt werden solle, den Arbeitgeber über die Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Verwertung des Pfandrechts zu informieren. Tatsächlich solle aber das Inkassobüro selbst ermächtigt werden. Es gehe also gesamt betrachtet nicht klar hervor, wer der zur Verwertung berechnigte Pfandgläubiger sein solle. Diese Klausel sei daher ebenfalls intransparent. Es sei Aufgabe der beklagten Partei ihre AGB so eindeutig zu formulieren, dass für den Verbraucher erkennbar sei, wem welche Rolle bei der Einziehung der Forderung zukommen solle. Aus denselben Gründen sei auch die 3. abgewiesene Forderung intransparent.

Zur Klausel 1.a.3 des Urteilsspruchs:

Gemäß § 118 Abs 2 GewO sei es Inkassoinstituten untersagt, Forderungen gerichtlich einzutreiben oder sich Forderungen abtreten zu lassen, auch wenn die Abtretung nur zu Zwecken der Einziehung erfolgen solle. Mit der vorliegenden Klausel solle das Inkassobüro ermächtigt werden, fällige Forderungen des Pfandrechtsgläubigers außergerichtlich zu verwerten. Diese

Ermächtigung solle mittels Erklärungsfiktion erteilt werden können. Der Ermächtigung des Inkassobüros zur Verwertung der Forderungen des Kapitalgläubigers komme die Möglichkeit der Einziehung von Forderungen durch Abtretung an das Inkassoinstitut gleich, sodass hier Umgehung des § 118 GewO vorliege. Weiters sei die Klausel intransparent, weil die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung nicht wie vereinbart dem Gläubiger der Forderung zukomme, sondern dem Inkassobüro. Ein derartiger Eingriff in die Rechte des Schuldners stelle beispielsweise ohne Vorlage einer Vollmacht durch den Gläubiger an den Schuldner, mit der dieser als Pfandrechtsinhaber das Inkassobüro tatsächlich zur Einziehung seiner Forderung bevollmächtige, die Rechtslage in zentralen Punkten unvollständig dar. Darüber hinaus gebe es daher auch für die Zustimmung zur Verwertung durch einen anderen als den Pfandrechtsinhaber mittels Erklärungsfiktion keine sachliche Rechtfertigung, weshalb die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sei. Weiters entspreche bei einer derart wichtigen Erklärung - nämlich dem Einverständnis des Schuldners zur außergerichtlichen Verwertung von Forderungen bei seinem Arbeitgeber eine Rückäußerungsfrist von nur 14 Tagen nicht den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG. Dem Verbraucher sei danach eine angemessene Überlegungsfrist unter Berücksichtigung des Postlaufes zu gewähren, für deren Länge die Bedeutung des Vertragsverhältnisses maßgeblich sei.

Zur Klausel 1.a.4 des Urteilsspruches:

Mit dieser Klausel werde offenbar versucht, zur weiteren Besicherung der Forderung und der Inkassokosten einen Gatten oder Lebensgefährten des Schuldners als Bürgen zu verpflichten. § 1346 ABGB verlange für eine Bürgschaftserklärung Schriftlichkeit. Unterzeichne nun der Gatte oder Lebensgefährte aufgrund der Aufforderung zur Selbstauskunft ebenfalls dieses Vertragsformblatt, so müsse er gegebenenfalls als Bürge für die Forderung einstehen. Für diesen Versuch eine weitere Sicherheit für die aushaftende Forderung zu erhalten, gebe es keine sachliche Rechtfertigung, weshalb diese Klausel gröblich benachteiligend sei. Darüber hinaus sei für den Verbraucher, der diese

Selbstauskunft unterzeichne, keinesfalls klar, welche Konsequenzen eine derartige Unterschrift für ihn habe, was diese Klausel intransparent mache.

Zu den Unterlassungsbegehren nach § 28 a KschG:

Die Allgemeinen Interessen der Verbraucher seien durch die inkriminierten Geschäftspraktiken der beklagten Partei jedenfalls beeinträchtigt, da die beklagte Partei nach ihrer Darstellung auf der Unternehmens-Website (www.inko.at) ein seit über 35 Jahren tätiges Inkassobüro sei und über 90 Mitarbeiter beschäftige. Daraus sei zwanglos der Schluss zu ziehen, dass sie eine sehr hohe Anzahl von Inkassogeschäften abwickle und dabei das inkriminierte Formblatt hunderttausendfach verwende. Das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher sei nach den erläuternden Bemerkungen zur RV bei Massengeschäften idR zu bejahen, nur vereinzelte oder gelegentlich vorkommende Unregelmäßigkeiten sollen es nicht erfüllen. Aus der Verwendung der beklagten Partei gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern, ergebe sich eine nicht ganz unerhebliche Störung des Rechtsfriedens.

zu a) Im Vertragsformblatt der beklagten Partei werde dem Verbraucher eine entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung angeboten, da neben den eigentlichen Raten nämlich auch monatliche Evidenzhaltungsgebühr und Zinsen für die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung anfielen, welche als Entgelt zu qualifizieren seien. Ein entgeltlicher Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe läge grundsätzlich dann vor, wenn die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags danach differenziere, ob der Verbraucher den Betrag bei Fälligkeit zur Gänze bezahle oder ob die Zahlung (teilweise) später erfolge. Als unentgeltliche Zahlungsaufschübe seien nur solche anzusehen, für die weder Zinsen, noch sonstige Gebühren verlangt werden. Im vorliegenden Fall bestehe die Differenzierung zwischen dem bei Fälligkeit zu zahlenden Betrag und dem Gesamtbetrag bei Ratenzahlung in den über die Laufzeit anfallenden Zinsen und Evidenzkosten, woraus die Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs offensichtlich sei. Die Lage des Schuldners würde nur dann

verbessert, wenn ihm die Ratenzahlung oder ein sonstiger Zahlungsaufschub ohne Zinsen bzw. andere Kosten gewährt würde. Gemäß § 25 Abs 1 VKrG seien auf einen solchen entgeltlichen Zahlungsaufschub die Bestimmungen des 2. Abschnittes des VKrG anzuwenden. Demnach sei der Unternehmer bei Gewährung eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes verpflichtet, vor Vertragsabschluss über die in § 6 VKrG enthaltenen Punkte zu informieren. Darunter fänden sich Informationen über die Identität und Anschrift des Kreditgebers, den Gesamtkreditbetrag, die Laufzeit, den effektive Jahreszinssatz, den Betrag, die Anzahl und Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und das ihm zustehende Rücktrittrecht gemäß § 12 VKrG. Weiters fehlen die zwingenden Angaben des § 9 Abs 2 VKrG. Diese Informationen seien auch für Stundungsvereinbarungen wertvoll, da dem Verbraucher klar dargelegt werden sollte, mit welchen Kosten und sonstigen Folgen er bei Annahme des entgeltlichen Zahlungsaufschubs zu rechnen habe. Auch hier sollte dem Verbraucher ein Drittvergleich ermöglicht werden, da durchaus bei der angebotenen Ratenzahlungsvereinbarung die Möglichkeit bestehe eventuell eine andere günstigere Finanzierungsalternative zur Bezahlung der Schuld finden zu können. Nur wenn der Verbraucher gemäß §§ 6, 9 Abs 2 VKrG ausreichende Informationen über die Kosten, Zinsen, Laufzeit, Zahlungsmodalitäten und das Rücktrittrecht nach § 12 VKrG habe, könne er die ihm angebotene Ratenzahlungsvereinbarung mit anderen Angeboten vergleichen und eine sachliche Entscheidung darüber treffen.

zu b) Gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG sei eine Klausel nichtig, mit der sich der Verbraucher nach Eintritt des Verzuges zur Zahlung von Betreibungs- und Einbringungskosten verpflichte, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen seien und soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig seien. Die Aufschlüsselung diene dem Zweck dem Verbraucher vor Abschluss einer Vereinbarung zum Ersatz von Betreuungskosten die Höhe der Kosten und insbesondere auch deren Verhältnis zur betriebenen Forderung aufzuzeigen. Die

Aufschlüsselung sei dann ausreichend, wenn sie sich an einer aufgeschlüsselten Rechtsanwalts Honorarnote orientiere bzw. eine Aufschlüsselung für jeden einzelnen Betreuungsschritt vornehme. Aus dem von der beklagten Partei verwendeten Vertragsformblatt gingen die Kosten, die der Verbraucher damit anerkennen solle, nicht konkret hervor. Neben dem ausgewiesenen Betrag der bereits Betreuungskosten enthalte, solle der Verbraucher zur Zahlung von a) Kapitalverzinsung der Gläubigerforderung in %, b) Evidenzhaltungsgebühr monatlich, c) Kosten pro Mahnung und d) Erhebungskosten verpflichtet werden. Dabei bliebe die Höhe der Zinsen völlig unklar, zumal nicht genannt werde, ob es sich um einen Tages-, Monats-, oder Jahreszinssatz handle. Hinsichtlich der Evidenzhaltungskosten sei unklar für wie viele Monate sich der Verbraucher zur Zahlung dieser verpflichte. Auch die Wortfolge „Kosten pro Mahnung“ lasse den Schluss zu, dass der Verbraucher weitere Mahnungen bereits anerkennen solle. Selbst wenn man von ausreichender Aufschlüsselung gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG ausgehe, werde jedenfalls nicht darauf abgestellt, ob diese Betreuungskosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien. Diese Praxis verstoße daher gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG und da dem Verbraucher ein völlig unklares Bild über die von ihm zutragenden Kosten vermittelt werde, sei diese Praxis auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Es bestehe jedenfalls Wiederholungsgefahr da die beklagte Partei laufend die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwende. Weiters deswegen, weil die klagende Partei vor Klageeinbringung die beklagte Partei mit eingeschriebenem Brief vom 31.05.2013 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, dieser Aufforderung sei die beklagte Partei innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, sondern habe die Abgabe einer solchen sogar dezidiert abgelehnt. Wenn der Verwender der Klauseln keine Unterlassungserklärung abgebe, werde überdies im Allgemeinen die Wiederholungsgefahr für nachfolgende Prozesse indiziert.

Es bestehe weiters ein berechtigtes Interesse der

angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weshalb Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, beantragt werde. Diese sei auch notwendig um die beteiligten Verkehrskreise (aktuell betroffenen Vertragspartner, Konkurrenten, potentielle Vertragspartner) vor Nachteilen zu schützen und ihnen die dazu notwendige Information zur Verfügung zu stellen. Mit der Urteilsveröffentlichung solle die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit geschärft werden und es ihnen erleichtert werden, ihre Rechte gegenüber Unternehmen wahr zu nehmen. Aufgrund des großen Umfangs der betroffenen Verkehrskreise und im Hinblick auf die hohe gebotene Aufklärungsichte sei die Urteilsveröffentlichung für ein bundesweit erscheinendes Medium mit der höchsten Auflage - dies sei die Kronen-Zeitung - notwendig.

Die **beklagte Partei bestritt** das Klagebegehren mit Ausnahme des Begehrens zur Klausel 1.a.4. des Urteilsspruches vollinhaltlich und brachte dazu im Wesentlichen vor:

Bestritten werde, dass die beklagten Partei Verträge mit Verbrauchern abschließe. Die beklagte Partei sei ein Inkassounternehmen, dessen unternehmerische Tätigkeit durch die GewO 1994 gemäß §§ 94 Z 36, 118 sowie durch § 1333 Abs 2 ABGB gesetzlich abgesichert sei. Die von ihr angebotene Dienstleistung bestehe darin, im Auftrag des Gläubigers Kontakt zum säumigen Schuldner zu suchen, die allenfalls gestörte Kommunikation wieder herzustellen, die Ursache der Zahlungsstörung (des schuldhaften Verzuges) zu identifizieren und im Dialog mit dem Schuldner eine für ihn gangbare Lösung zur Begleichung seiner Schuld zu erarbeiten. In Reklamationsfälle werde auf die Bedenken des Schuldners eingegangen. Das Inkassoinstitut trete im Auftrag des Gläubigers an den Schuldner heran und begehre die Zahlung der dem

Gläubiger zustehenden Forderung, sowie den vom Schuldner verursachten Verspätungsschaden. Daher komme die Ratenzahlungsvereinbarung zwar auf Grundlage des bemängelten Formulars der beklagten Partei zustande, die Vertragsparteien seien aber der Gläubiger der Forderung und der Schuldner und nicht die beklagte Partei, weshalb die Passivlegitimation für diese Verfahren bestritten werde. Dabei sei zum Urteilsbegehren nach 1a) anzumerken, dass nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur derjenige als Verwender im Sinne des § 28 Abs 1 KSchG gelten könne, der Partei des Vertrages sei. Ausnahmeweise könne auch ein Vertreter „Verwender“ sein, wenn er an der Einbeziehung und Geltung der AGB selbst ein erhebliches Eigeninteresse habe. Dieses liege bei der beklagten Partei nicht vor, da sämtliche Klauseln im inkriminierten Vertragsformblatt rein die Interessen des Gläubigers betreffen. Die beklagten Partei wolle hingegen nur ihre Dienstleistung erbringen. Zum Urteilsbegehren 1b) werde darauf hingewiesen, dass weder ein Verbraucherkreditverhältnis vorliege, noch dass die Rechtsprechung des OGH zu § 28 KSchG auch auf § 28 a KSchG anzuwenden sei. Gemäß 28 a KSchG sei jener passiv legitimiert, der in der im Gesetz beschriebenen Weise im Zusammenhang mit einem der im § 28 a genannten Bereich gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt. Dies setzte voraus, dass sich das gesetzliche Gebot tatsächlich auch gegen die betreffende Person, also die beklagte Partei richte. Die Gebote/Verbote des Verbraucherkreditgesetzes richten sich aber gegen den Kreditgeber, der den Kredit gewähre, was bedeute, dass selbst wenn ein solcher Zahlungsaufschub hier vorläge, nicht die beklagte Partei zur Erteilung der Informationen verpflichtet sei, sondern deren Auftraggeber. Für das Begehren nach 1b 2) sei darüber hinaus auch noch beachtenswert, dass es überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des § 28 a KSchG falle, da hier keine gesetzwidrige Geschäftspraktik vorliege, sondern folge man der Ansicht der klagenden Parteien, eine nach § 6 Abs 1 KSchG unwirksame Vertragsklausel.

Zu den Klauseln 1.a.1 und 1.a.2 des Urteilsspruchs:

Der Vorwurf der Intransparenz sei nicht nachvollziehbar, da es auf

dem Vertragsformblatt der beklagten Partei nur eine einzige Stelle gebe, wo die offene Forderung mit den Zinsen und sonstigen Nebenkosten aufgeschlüsselt dargestellt sei. Unmittelbar darunter fände sich die erste inkriminierte Klausel, wobei für jedermann erkennbar sei, dass sich die Formulierung des Anerkenntnisses auf diese aufgeschlüsselten Beträge beziehe. Es fände sich ja auch in diesem Vertragsformblatt keine andere Stelle, wo derartige Zahlen aufgelistet seien. Diese Aufschlüsselung sei darüber hinaus vorbildhaft und aus ihr ganz klar ersichtlich, welche Kosten auch für die Dauer der sich ergebenden Laufzeit noch anfallen würden.

Richtig sei zwar, dass sich in der 2. Klausel das Wort „unten“ finde, aber dies sei ein Flüchtigkeitsfehler, der bereits korrigiert worden sei. Damit werde aber ebenfalls keine Intransparenz bewirkt, weil dieser „leere“ Verweis zu nichts führen könne, da für jedermann erkennbar sei, worauf sich die Anerkenntniserklärung beziehe. Weiters seien die beiden Klagebegehren überschießend und unzulässig, da sie in keiner Weise auf die angeblichen Gründe der Intransparenz Bezug nehmen. Es handle sich dabei um vollkommen klare und gebräuchliche Standardformulierungen für die Vereinbarung eines Anerkenntnisses.

Die dargestellte Aufschlüsselung sei absolut ausreichend im Sinne des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG. Ratio dieser Bestimmung sei nach den erläuternden Bemerkungen zur RV lediglich, dass dem Verbraucher das Verhältnis zwischen der betriebenen Forderung und dem für die Betreuung erforderlichen Aufwand bewusst gemacht werde. Darüber hinaus finde diese Bestimmung keine Anwendung, da der Schuldner die Betreuungskosten gegenüber dem Gläubiger bereits aufgrund des Gesetzes schulde und nicht aufgrund einer Vereinbarung. Dieser Fall läge hier vor, weil dieses Formblatt nur gegenüber Konsumenten verwendet werde, die im schuldhaften Zahlungsverzug seien und daher bereits auf Grund des Gesetzes die Betreuungskosten als Verspätungsschaden schulden. Weiters stamme der § 6 Abs 1 Z 15 KSchG aus dem Jahr 1997, als es § 1333 Abs 2 ABGB noch gar nicht gegeben habe und daher die rechtliche Grundlage der Ersatzfähigkeit vorprozessualer Betreuungskosten noch strittig gewesen sei, welcher Streit erst mit der Einführung

des § 1333 Abs 2 ABGB im Jahr 2002 beendet worden sei. Mit dieser Änderung habe § 6 Abs 1 Z 15 KSchG seinen diesbezüglichen Anwendungsbereich verloren.

Der von der klagenden Partei geforderte Vorbehalt, dass die Betreuungskosten insoweit anerkannt würden, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien, sei von der beklagten Partei rechtlich nicht zwingend zu erteilen. Dabei handle es sich um ein objektives Beurteilungskriterium, das im Einzelfall zur Prüfung herangezogen werde, und kein Formulierungserfordernis.

Zur Klausel 4.1 des Urteilsspruchs:

§ 12 KSchG sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da hier keine Zession, sondern eine Verpfändung vorliege. Dass § 12 KSchG nur für Zessionen gelte, folge aus dessen Überschrift „Verbot der Gehaltsabtretungen“ und dem Abs 1 leg cit wonach, eine Lohn- und Gehaltsforderung des Verbrauchers dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abgetreten werden dürfe. Dies ergebe sich auch aus den Materialien zum KSchG, wo ausgeführt werde, dass diese Bestimmung nicht die Verpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen erfasse, weil die Gefahr die von Zessionen ausgehe bei Verpfändungen nicht bestehe, da der Gläubiger der Lohn- und Gehaltsforderung der Verbraucher als Dienstnehmer bleibe. Dem Unternehmen komme daran lediglich ein Sicherungsrecht zu. Aus der Rechtssprechung des OGH lasse sich die von der klagenden Partei aufgestellte Behauptung nicht ableiten, da Forderungsverpfändungen jedenfalls dann nicht dem Verbot des § 12 Abs 1 KSchG unterlägen, wenn der Gläubiger nach den Vertragsbedingungen erst nach der Ermächtigung des Schuldners und nach Fälligkeit des Kredites und Verzug des Schuldners die verpfändete Gehaltsforderung vom Dienstgeber einziehen dürfe. Solche Klausel seien daher wirksam, was der OGH auch bestätigt habe (OGH in 9 ObA 361/93, RS0108387). Eben diese Konstellationen liege im gegenständlichen Fall vor.

Weiters regle § 12 KSchG nur die Besicherung von nicht fälligen Forderungen und nicht die Verpfändung von künftigen Forderungen. Dieser Fall sei hier nicht gegeben, da die Forderung

des Auftraggebers der beklagten Partei (Gläubigers) gegen den Schuldner im Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung bereits fällig sei. Es sei auch aus der Formulierung „den pfändbaren Teil meiner mir jetzt und zukünftig zustehenden Ansprüche gegen meinen jeweiligen Arbeitgeber...“ nicht unklar, welche Forderungen verpfändet werden sollen, weshalb die gegenständliche Klausel nicht intransparent sei.

Zu den Klauseln 4.2 und 4.3 des Urteilsspruchs:

Richtig sei, dass durch die 2. abgewiesene Klausel die beklagte Partei dazu ermächtigt werde, die hier ausgeführten Informationen an die bezugsauszahlende Stelle des Schuldners zu erteilen. Das gehöre zu deren zentralen Aufgaben bzw. zur von der beklagten Partei ihrem Auftraggeber geschuldeten Dienstleistung. Durch diese Klausel werde weiters das Inkassobüro dazu ermächtigt, die Verwertung des Pfandrechtes bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung für den Gläubiger selbstverständlich in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu betreiben. Es mache für den Schuldner keinen Unterschied, ob die Ermächtigung seinem Gläubiger oder dem Beauftragten des Gläubigers erteilt werde. Es gehe bloß darum, dass im Auftrag des Gläubigers der Dienstgeber des Schuldners davon informiert werde, dass der Schuldner zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung aufgefordert werde. Unrichtig sei daher auch die Behauptung der klagenden Partei, dass durch diese Zeile irgendeine Unsicherheit darüber erzeugt werde, wer der berechtigte Pfandrechtsgläubiger sei. Das gehe eindeutig aus dem Text hervor und könne kein Konsument aufgrund der Eindeutigkeit der Verpfändungsklausel auf die Idee kommen, dass jemand anderer als der Gläubiger der Pfandgläubiger sein solle. Auch die 3. abgewiesenen Klausel sei aus diesen Gründen nicht intransparent.

Zur Klausel 1.a.3. des Urteilsspruchs:

Die beklagten Partei verstoße nicht gegen § 118 Abs 2 GewO, da sich dieses Verbot auf Forderungen des Auftraggebers beziehe. Um solche gehe es hier aber nicht, sondern darum, dass Forderungen des Schuldners zu Befriedigung und damit zur Eintreibung der Forderung des Gläubigers herangezogen werden. Dieser Vorgang sei

offensichtlich Teil des Kerns der Leistungen im Rahmen einer Eintreibung einer Forderung. Weiters lege weder eine Abtretung noch eine Abtretung zu Zwecken der Einziehung vor. Es gehe an dieser Stelle doch bloß um die Verwertung einer bereits wirksam verpfändeten Forderung. Darin sei keine Umgehung des § 118 Abs 2 GewO zu erkennen, der verhindern wolle, dass Inkassobüros im Name des Gläubigers Forderungen gerichtlich geltend machen. Dies sei den Anwälten vorbehalten. Aus demselben Grund sei auch die Abtretung zum Zweck der Einziehung verboten, da damit die Umgehung der Bestimmung verhindert werden solle. Die Klausel solle der beklagten Partei nicht die gerichtliche Geltendmachung ermöglichen, sondern bloß die Verwertung einer bereits verpfändeten Forderung. Forderungen des Gläubigers sollen durch diese Klausel keinesfalls an die beklagte Partei zediert werden, vielmehr werde zwischen Gläubiger und Schuldner ein Pfandrecht vereinbart und bloß dessen Verwertung der beklagten Partei ermöglicht. Darüber hinaus sei eine Spaltung zwischen Forderung und Pfandrecht wegen des Akzessorietätsprinzips rechtlich gar nicht möglich (§ 449 ABGB). Worin die behauptete Intransparenz der Klausel liege sei ebenfalls nicht ersichtlich. Auch eine gröbliche Benachteiligung sei nicht erkennbar, da es für den Schuldner keinen Unterschied mache, ob er die Ermächtigung zunächst seinem Gläubiger erteile und dieser diese dann auf das Inkassoinstitut erstrecke (was ohne weiters zulässig sei) oder ob (wie hier) der Gläubiger des Schuldners das Inkassoinstitut vorweg dazu ermächtige und diese Ermächtigung nunmehr mit der des Schuldners in Deckung gebracht werde. Das mache nur einen formaljuristischen Unterschied, aber das Ergebnis, nämlich dass ein vom Gläubiger Beauftragter auf seine Rechnung und zur Tilgung der Schuld des Schuldners ein Pfandstück des Gläubigers verwerte, bliebe dasselbe. Es entstünden für den Schuldner keine zusätzlichen Verpflichtungen, der Schuldner würde in beiden Varianten durch die Verwertung der Sicherheit von seiner Schuld befreit. Auch die Rückäußerungsfrist sei als ausreichend zu qualifizieren, da dem Verbraucher auch unter Berücksichtigung des Postlaufes genügend Zeit bliebe, sich die Zustimmung zu dieser vereinfachten

Verwertung zu überlegen.

Zur Klausel 1.a.4. des Urteilspruchs werde ein Anerkenntnis seitens der beklagten Partei abgegeben, da eine derartig knapp formulierte Einladung zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages aus rechtlicher Sicht problematisch sei und sei diese Klausel auch bereits aus dem Vertragsformblatt der beklagten Partei gestrichen worden.

Das gesamte Urteilsbegehren der klagenden Partei nach § 28 KSchG sei weiters überschießend formuliert, da in diesem die nach § 28 Abs 1 Satz 2 KSchG geforderte Einschränkung „soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist“ fehle (OGH 8 Ob 49/12 g).

Zum Unterlassungsbegehren nach § 28 a KSchG:

a) Die beklagte Partei handle im Auftrag des Gläubigers und die gegenständliche Ratenzahlungsvereinbarung komme auch zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner zustande. Wenn nun die klagende Partei meine, die beklagte Partei müsse dabei die Gebote des Verbraucherkreditgesetzes einhalten, übersehe sie, dass die beklagte Partei nicht die Kreditgeberin sei und daher keinerlei Informationen erteilen müsse. Es mangle für dieses Begehren daher bereits an der Passivlegitimation der beklagten Partei. Aber auch inhaltlich sei ihr Begehren unrichtig, da die Regeln des Verbraucherkreditgesetzes auf derartige Vereinbarungen nicht anzuwenden seien. Selbst wenn ein Zahlungsaufschub vorläge, sei dieser jedenfalls nicht entgeltlich, da keine Entgeltsvereinbarung mit dem Schuldner getroffen werde. Bei den Evidenzkosten und Zinsen handle es sich um kein Entgelt, sondern um Beträge, die der Schuldner auch ohne diesen Zahlungsaufschub als Verspätungsschaden hätte ersetzen müssen. Die Lage des Schuldners verbessere sich durch eine solche Stundungsvereinbarung. Wäre die Behauptung der klagenden Partei richtig, dann würde dies bedeuten, dass Stundungs- und Ratenvereinbarungen nur noch geschlossen werden könnten, wenn der Gläubiger auf seine ihm rechtlich zustehenden Zinsen verzichte bzw. der Rechtsanwalt unentgeltlich arbeite. Es handle sich dabei doch um keine Kosten, sondern um einen Ausgleich für die Beschaffung der Stundung. Die Erleichterung für den

Verbraucher bestehe darin, dass er nicht sofort zahlen müsse, nicht darin, dass er keine Zinsen leisten müsse. Auf eine solche zinsfreie Stundung würde sich kein vernünftiger Unternehmer einlassen; die Anwendung des VKrG würde eine erhebliche Einschränkung des Rechtsverkehrs bedeuten. Weiters ergäben die von der klagenden Partei verlangten Informationen bei der gegenständlichen Stundungsvereinbarungen keinen Sinn. Im Zusammenhang mit der hier individuell bestehenden Schuld sei der bezweckte Drittvergleich nach der Ratio des Verbraucherkreditgesetzes unanwendbar.

b) Die Aufschlüsselung der beklagten Partei falle nicht unter die Regelung des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG und verstoße auch nicht gegen diesen, da diese ein Musterfall für die Aufschlüsselung von Betriebskosten sei. Richtig sei zwar, dass bei der Prozentangabe für die Verzinsung der Hinweis auf das Jahr fehle, aber erscheine dieser Aspekt doch im konkreten Zusammenhang als selbstverständlich. Im Übrigen fehle es dem Begehren an der nach § 28 a KSchG geforderten Voraussetzung der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher. Daher sei das Begehren im Rahmen des § 28 KSchG abzuhandeln und dort als unberechtigt abzuweisen.

Weiters beantrage die beklagten Partei im Falle ihres Unterliegens die Setzung einer viermonatigen Frist zur Erfüllung der sie treffenden Unterlassungspflichten, da es ihr nicht zugemutet werden könne keinerlei Formblätter im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sie wäre daher zu aktiven Maßnahmen gezwungen. Die beantragte Frist sei nötig, um die komplex zusammenhängenden Prozesse im Unternehmen umzustellen und die Vielzahl der Fälle neu zu bearbeiten.

Außerdem werde die Urteilsveröffentlichung im Falle des (teilweisen) Obsiegens der beklagten Partei im Sinne des § 30 Abs 1 KSchG iVm § 26 Abs 3 UWG beantragt. Das rechtliche Interesse der beklagten Partei ergebe sich aus der Publizität des Verfahrens durch die medialen Bemühungen der klagenden Partei. Es käme zu einer Irreführung der beteiligten Verkehrskreise, wenn nicht auch

abweisende Entscheidungen in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden dürften.

Darauf **erwiderte** die klagenden Partei:

Zum Einwand der beklagten Partei, das Begehren der klagenden Partei sei überschießend im Sinne des Gesetzeswortlautes des § 28 Abs 1 KSchG werde auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH und des OGH verweisen, die diese Rechtsansicht als überholt belege.

Dem Antrag der beklagten Partei auf Urteilsveröffentlichung im Obsiegensfall sei mangels des von der Rechtsprechung geforderten berechtigten Interesses daran nicht Folge zu geben. Dieses rechtliche Interesse liege nämlich bei Verbandsklagen nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw. der Verbraucher, das Recht hätten darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig seien. Hingegen könne der Verbraucher mit der Information, dass ein Vertragsformblatt dem Gesetz entspreche, nichts gewinnen, da er von der Gesetzmäßigkeit der von der beklagten Partei verwendeten Vertragsformblätter ohnehin auszugehen habe. Der gegenständliche Rechtsstreit sei auch nicht an die Öffentlichkeit getragen worden und habe daher keinerlei Publizität. Weiters veröffentliche die klagende Partei klagsstattgebende und klagsabweisende Urteile auf www.verbraucherrecht.at in gleicher Weise.

Der beklagten Partei sei die begehrte Leistungsfrist nicht zu gewähren. Was die Berufung auf inkriminierte Klauseln betreffe, handle es sich jedenfalls um „reine Unterlassung“ für die keinerlei Leistungsfrist notwendig sei. Darüber hinaus könne die beklagte Partei Neuverträge auch abschließen, ohne AGB zu verwenden bzw. bis zum Rechtskräftigwerden gesetzeskonforme erstellen, oder die unwirksamen Klauseln aus ihren AGB streichen. Dafür genüge es allerdings einen entsprechenden Hinweis an die Kunden zu erteilen, dass diese Bestimmungen keine Anwendung finden. Dies sei ohne Setzung einer Leistungsfrist möglich. Dazu sei auch auf die ständige Rechtsprechung des BGH verwiesen, der keine Änderungs- oder Aufbrauchsfrist zugestehe.

| | | |
|---|--|-------|
| SCHULDBETRAG bis 2013.02.04 EUR 138.04 | Zuzüglich wird anerkannt: | |
| | a) Kapitalverzinsung des Gläubigers in % | 0,00 |
| | b) Evidenzkosten monatl. | 3,12 |
| | c) Kosten pro Mahnung | 15,96 |
| | e) Eintreibungskosten | 45,00 |

Ich (Wir) anerkenne(n) die Schuld, bestehend aus Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten wie oben angeführt. Es ist mir (uns) leider nicht möglich, den Gesamtbetrag termingerecht an Sie anzuweisen, deshalb zahle(n) ich (wir) in aufeinanderfolgenden Monatsraten laut nachstehendem Tilgungsplan:

| | | |
|--------------|-------------------------|------------|
| TILGUNGSPLAN | Ratenhöhe: EUR 36,- ab: | 2013.03.01 |
|--------------|-------------------------|------------|

Ich (Wir) anerkenne(n) hiermit ausdrücklich die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen. Die verrechneten Inkassokosten werden aus dem Titel des Schadenersatzes begehrt. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die vorgenannte Schuld in Teilbeträgen lt. tieferstehendem Tilgungsplan monatlich zu zahlen. Zahlungen können zuerst auf Inkassokosten und dann auf Gläubigerforderung und Zinsen verrechnet werden.

Terminverlust

Terminverlust tritt ein bei Zahlungsverzug (auch nur einer Rate) von 6 Wochen und nach Androhung des Terminverlustes unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, und es wird der anerkannte Gesamtbetrag samt aufgelaufener Zinsen und unten angeführten Kosten fällig und das Inkassoinstitut kann von nachstehender Verpfändung Gebrauch machen.

Gehaltspfändungsangebot

Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem vom ihnen vertretenen Gläubiger den pfändbaren Teil meiner mir jetzt und künftig zustehenden Ansprüche gegen meine(n) jeweiligen Arbeitgeber/ bezugs-/ pensionsauszahlende Stelle. Weiters erstreckt sich dies auch auf allfällige Ansprüche nach dem

Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.

Ich ermächtige Sie weiters die bezugsauszahlende Stelle, von einer nach Fälligkeit der Forderung an mich gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen.

Um bei der Durchsetzung des Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, dass Sie mich für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordern, meine Ermächtigung dazu zu erteilen, dass Sie berechtigt sind, - ohne dass es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels und der gerichtlichen Zwangsversteigerung bedarf - die verpfändete Forderung durch Einziehung bei einem meiner Dienstgeber zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die von mir Ihnen zuletzt bekanntgegebenen Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Falle meiner Nichtäußerung meine Ermächtigung als erteilt gilt.

Sie sind berechtigt, sodann meine(n) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlende Stelle von dieser Verpfändung zu verständigen und diese in meinem Namen zu ermächtigen, Ihnen die Auskünfte über meine Bezüge zu erteilen.

Neben einander sind anschließend die beiden nachfolgenden Kästen abgebildet:

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen
mittels Lastenschrift**

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) Sie widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Kontos mittels Lastenschrift einzuheben.

Konto- Nr. _____

Bankleitzahl _____

Name des Bankinstitutes _____

| SELBSTAUSKUNFT - Persönliche Daten werden vor Missbrauch geschützt | |
|--|---|
| Auszufüllen vom Verpflichteten | Auszufüllen vom Gattenteil, Lebensgefährte(in) als Bürge |
| Vorname..... | Vorname..... |
| Zuname..... | Zuname |
| Genau | Genau |
| Anschrift..... | Anschrift..... |
| | |
| Tel. erreichbar unter Nr..... | Tel. erreichbar unter Nr..... |
| Geb Datum..... | Geb. Datum..... |
| Arbeitgeber..... | Arbeitgeber..... |
| Adresse..... | Adresse..... |
| Sonstige Zahlungsverpflichtungen - Art und Höhe: | |

Unter dem 2. abgebildeten Kasten befindet sich Folgendes:

Unterschrift für Rückzahlungsvereinbarung

.....

Ergänzend wird festgehalten, dass der gesamte dargestellte Inhalt auf einer Seite in dichter Schreibweise dargeboten wird (Beilage ./1).

Die beklagte Partei wurde von der klagenden Partei aufgefordert, die klagsgegenständlichen Unterlassungsbegehren anzuerkennen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieser Aufforderung ist die beklagte Partei nicht nachgekommen.

Die **Beweiswürdigung** konnte aufgrund des unstrittigen Sachverhalts unterbleiben. Die strittigen Standpunkte der Parteien betrafen ausschließlich Rechtsfragen.

Rechtlich folgt daraus:

Die beklagte Partei bestritt aus mehreren Gründen die Passivlegitimation für sämtliche Unterlassungsbegehren der klagenden Partei. Sie brachte zu 1)a) des Urteilsbegehrens vor selbst nicht die vertragschließende Partei zu sein, sondern nur in Vertretung des Auftraggebers zu handeln und dieser werde

Vertragspartei. Daher sei sie auch kein Verwenderin des Vertragsformblattes im Sinne des § 28 KSchG. Dazu hat der OGH in der Entscheidung 7 Ob 78/06f vom 11.10.2006 Folgendes festgehalten:

Verwender ist grundsätzlich nur derjenige, der Partei des Vertrages ist (*Langer* in *Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer*, §§ 28 bis 30 KSchG Rz 18; *Krejci* in *Rummel*³, §§ 28 bis 30 KSchG Rz 8; *Lindacher* in *Wolf/Horn/Lindacher*, AGB-Gesetz⁴, § 13, Rn 51), also grundsätzlich nicht der Stellvertreter (*Krejci* in *Rummel*³ §§ 28 bis 30 KSchG Rz 19; *Apathy* in *Schwimann*³, § 30 KSchG Rz 4). In Deutschland wurde bei insoweit gleicher Rechtslage die Ansicht vertreten, dass auch ein Vertreter ausnahmsweise Verwender sei, wenn er an der Einbeziehung und Geltung der AGB selbst ein erhebliches Eigeninteresse habe (*Lindacher* aaO Rn 52, *Hensen* in *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Gesetz⁹, § 13 Rn 14). Dies sei etwa dann der Fall, wenn die eigenen wirtschaftlichen Interessen gefördert würden. Auch eine arbeitsteilige Tätigkeit zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem könne beide zu Verwendern machen (*Hensen* aaO). Der BGH ging in seiner Entscheidung VII ZR 139/80 (BGHZ 81, 229/24) davon aus, dass ein Baubetreuungsunternehmen, das die Architektenverträge im Namen der von ihm betreuten Bauherren abschlieÙe und dabei selbst formulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwende, als Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen sei, wenn es ein eigenes Interesse daran habe, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen den von ihm vermittelten Verträgen zugrunde gelegt würden, was bei einem Baubetreuungsunternehmen wie der Beklagten (offenbar wegen der Abhängigkeit der Höhe des eigenen Honorars von jenem der Architekten) stets zutreffe. In Österreich folgt *Langer* (aaO, §§ 28 bis 30 KSchG Rz 19), der Ansicht *Lindachers* und meint, dass insbesondere bei einem Inkassobüro ein erhebliches Eigeninteresse anzunehmen sei, weil es formal als Vertreter des Gläubigers handle, dabei aber ständig seine AGB oder Vertragsformulare zum Abschluss von Vereinbarungen über die Einbringung der offenen Forderungen verwende.

Anschließend an diese Analyse der Rechts- und Meinungslage in der Literatur und Judikatur befand der OGH, dass einer Hausverwalterin die Eigenschaft des „Verwenders“ zukommen und solchen gewillkürten Vertretern ebenfalls das Sich - Berufen auf den unzulässigen Inhalt der Klausel verboten werden muss. Die Hausverwalterin trat gegenüber den Mieter, wie eine Vermieterin auf, verwendete von ihr selbst entwickelte Vertragstextbausteine, entschied eigenständig über Änderungswünsche der Mieter, war zur Auflösung und zum Abschluss von allen die Liegenschaft betreffenden Verträgen, insbesondere Mietverträgen von ihrem Auftraggeber bevollmächtigt und die entworfenen Vertragsformblätter sollten der vermeintlichen Erleichterung ihrer Verwaltungstätigkeit dienen.

Im gegenständliche Fall ist es unzweifelhaft, dass die beklagte Partei ein Eigeninteresse an der Verwendung des inkriminierte Vertragsformblattes hat, ist es doch für sie der häufigste und einfachste Weg ihrer Geschäftstätigkeit, nämlich der Kontaktierung von Schuldner und der Einbringung der Forderungen ihres Auftraggebers, nachzugehen. Beachtenswert erscheint dem Gericht dabei die Tatsache, dass die beklagte Partei eine Vielzahl an verschiedenen Auftraggebern bzw. Kunden hat, denen sie ihre Dienste anbietet und diese Kunden in der Regel keinen Einfluss auf die Gestaltung der Vertragsformblätter der beklagten Partei haben. Zumeist wollen die Auftraggeber auch keinerlei konkreten Einfluss auf die Gestaltung des Vertragsformblattes nehmen, besteht darin ja gerade der Zweck dessen, einen Experten mit der Betreuung von fälligen Forderung zu betrauen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass das Inkassobüro im gegenständliche Fall dazu ermächtigt werden soll, die Forderung selbst einzuziehen zu dürfen, was dafür spricht, dass die beklagte Partei von der eingezogenen Forderung ihr Honorar einbehält und den Restbetrag an den Auftraggeber überweist. Weiters findet sich im Vertragsformblatt der Hinweis, dass die Zahlungen zuerst auf Inkassokosten und dann auf die Gläubigerforderungen und Zinsen verrechnet werden können, was nichts anderes bedeutet, als dass das Inkassobüro zuerst befriedigt werden soll. Daher ist für das Gericht das von der

Rechtsprechung geforderte erhebliche Eigeninteresse an der Verwendung des Vertragsformblattes gegeben und die beklagte Partei für dieses Begehren passiv legitimiert.

Zu den Klauseln 1.a.1. und 1.a.2. des Urteilsspruchs:

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Dazu hat die Rechtsprechung unter anderem die Einzelwirkung des Gebots der Erkennbarkeit und Verständlichkeit des Transparenzgebotes anerkannt. In diesem Sinne verlangt das Transparenzgebot nicht bloß Verständlichkeit im Sinne von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit; Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln müssen für den Verbraucher durchschaubar sein. So kann für sich alleine durchaus klaren und verständlichen Klauseln die Sinnverständlichkeit fehlen, wenn zusammenhängende Regelungen und ihre nachteiligen Effekte deshalb nicht erkennbar werden, weil die einzelnen Teile an versteckten oder nur schwer in Zusammenhang zu bringenden Stellen, etwa in verschiedenen Klauseln, geregelt sind. Dem Verbraucher muss erkennbar sein, was mit der Klausel geregelt wird (mwN. *Langer* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ (2010) § 6 Rz 112).

Stellt man die erste und zweite Klausel einander gegenüber, soll vom Schuldner zunächst das Kapital samt Zinsen, Nebenkosten und Eintreibungskosten anerkannt werden, wie darüber angeführt. Nach der Darstellung des Tilgungsplans folgt dann die zweite Anerkenntnisklausel, worin der Schuldner die unten aufgeschlüsselte Forderung zuzüglich der noch auf die Dauer der sich ergebenden Laufzeit zu errechnenden Evidenzkosten und Zinsen anerkennen soll. Auf dem Vertragsformblatt der beklagten Partei finden sich gleich zu Beginn eine Kostenübersicht mit der Gesamtsumme von EUR 138,04 und etwas darunter nochmals ein Kasten mit dem Schuldbetrag EUR 138,04. Daneben sind nahezu die gleichen Posten wie zuvor aufgelistet, ausgewiesen. Allerdings fallen dabei zwei Dinge auf. Zum einen betragen die Kosten für die Mahnung statt EUR 14,28, wie im ersten Kasten, nun EUR 15,96 und es werden

Erhebungskosten von EUR 45,00 angeführt, die zuvor nirgendwo erwähnt waren. In Summe findet ein Konsument also zwei Kostenaufstellungen und zwei Anerkennnisklauseln vor, die nicht deckungsgleich sind und einige Fragen offen lassen. Zunächst ist aus dem vorliegenden Vertragsformblatt absolut offensichtlich, dass unter der 2. Klausel keine weitere aufgeschlüsselte Forderung angeführt wird, was die beklagte Partei auch selbst eingeräumt hat und dies als offensichtliches Versehen dargestellt hat, das keinerlei Einfluss auf die Transparenz der Klausel habe. Weiters ist in Zusammenhalt der beiden Klauseln vor allem aufgrund der verschiedenen Begriffe die darin erwähnt werden nicht erkennbar, welchen Umfang das Anerkenntnis nun der Höhe nach haben soll. Die Höhe bleibt für den Verbraucher besonders deshalb unbekannt, da nicht klar ist, ob und wenn ja wann er eine neuerliche Mahnung erhalten wird und neuerliche Kosten dafür anfallen könnten. Mit der Ratenvereinbarung soll ja eben dieses Problem beseitigt werden und für den Fall der Nichtbezahlung der Raten kann die beklagte Partei, wie sie das auch selbst in ihrem Vertragsblatt anführt, von der Verpfändung Gebrauch machen. Außerdem werden, wie bereits aufgezeigt, unterschiedliche Angaben über die Kosten eines solchen Schreibens gemacht und nicht einmal der Versuch unternommen, zu erklären, auf welche der beiden Aufschlüsselungen sich die Verweise in den Klauseln beziehen sollen. Auch die endgültige Höhe der Evidenzhaltungsgebühr, die monatlich verrechnet wird, wird dem Verbraucher nicht bekanntgegeben, denn der Verbraucher weiß nicht, auf welchen Zeitraum sich die in dem Vertragsblatt angeführten Evidenzhaltungsgebühren beziehen werden. Dies könnte er sich zwar nach dem Tilgungsplan möglicherweise selbst ausrechnen, allerdings nur unter der Prämisse, dass er sowohl Zinsen, Mahngebühren und Evidenzhaltungsgebühr miteinbezieht, um so auf die letzte Rate und damit die Laufzeit zu kommen. Noch unklarer wird die Sach- und Rechtslage durch die unter Punkt d) der zweiten Aufstellung angeführten Erhebungskosten. Diese sollen wohl nach dem Vertragsformblatt erst im Ratenzahlungszeitraum auftreten, da sie in der oberen Aufstellung, die zum Gesamtschuldbetrag führt, nicht erwähnt sind. Gänzlich offen bleibt dabei die Frage, wann, ob und

vor allem wofür noch weitere Erhebungskosten anfallen könnten. Aufgrund der dargestellten Unklarheiten in den Kostenaufstellungen und den darauf bezugnehmenden Anerkenntnisklauseln kommt das Gericht aufgrund der im Verbandsprozess geltenden kundenfeindlichsten Auslegung zu der Auffassung, dass die 1 und 2 inkriminierte Klausel aufgrund des Verstoßes gegen das Gebot der Verständlichkeit intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sind.

Zur Klausel 4.1. des Urteilsspruchs:

Hier wurde ebenfalls die Intransparenz der Klausel bemängelt, da aufgrund der unzureichenden Kostenaufstellung bzw. der Formulierungen der Anerkenntnisklauseln nicht klar sei, zur Sicherstellung welcher Forderung hier einer Verpfändung zugestimmt werde. Diesem Einwand ist nicht beizupflichten. Eine Verpfändung kann grundsätzlich auch für bedingte bzw. zukünftige Forderungen erfolgen, wenn diese zur Zeit der Pfandrechtseinräumung ausreichend individualisierbar sind (Koziol, Erstreckung von Kreditsicherheiten, ÖBA 2003, 811 ff). Diese geforderte Individualisierbarkeit ist im vorliegenden Fall jedenfalls gegeben, da die Grundforderung des Gläubigers bereits bekannt ist und die hinzukommenden Kosten des Inkassobüros - auch wenn deren exakte Höhe nicht bekannt ist - jedenfalls ausreichend eingegrenzt sind, sodass klar ist zur Besicherung welcher Forderungen hier ein Pfandrecht eingeräumt werden soll.

Weiters brachte die klagende Partei vor, dass diese Klausel gegen § 12 KSchG verstoße. Dieser Auffassung war nicht zu folgen. Zwar hat sich wie die klagende Partei zutreffend anführte der OGH in seiner Entscheidung 4 Ob 215/97 i der Meinung Koziols angeschlossen, dass in gewissen Konstellationen eine analoge Anwendung des § 12 Abs 1 KSchG auf Verpfändungen angebracht ist, jedoch mit einer bedeutenden Ausnahme: Wenn der Gläubiger nach den Vertragsbedingungen erst nach der Ermächtigung des Schuldners und nach Fälligkeit des Kredites und Verzug des Schuldners die verpfändete Gehaltsforderung vom Dienstgeber einziehen darf, ist eine analoge Anwendung des § 12 KSchG ausgeschlossen. Diese Ansicht bestätigte der OGH (9 Ob A 361/93; RIS - Justiz

RS0108387). Diese ausgenommene Fallkonstellation liegt auch hier vor, da nach dem Vertragsformblatt (3. Klausel des Urteilsspruches), die Berechtigung zur Verwertung des Pfandrechtes wegen Nichtberichtigung einer fälligen Forderung erst nach Zustimmung bzw. ausdrücklicher Ermächtigung des Pfandbestellers erfolgen soll.

Damit ist die vorliegende Klausel weder intransparent noch verstößt sich gegen § 12 KSchG, weshalb das Unterlassungsbegehren der klagenden Partei in diesem Punkt abzuweisen war.

Zu den Klauseln 4.2. und 4.3. des Urteilsspruchs:

Die klagende Partei brachte zu beiden Klauseln vor, sie seien intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, weil dem Verbraucher aus den Formulierungen, insbesondere im Zusammenhalt mit der 1. abgewiesenen Klausel nicht klar sei, wer der zur Verwertung berechtigte Pfandrechtsgläubiger sein solle. Diesem Einwand kann nicht gefolgt. Aus dem Wort „weilers“ in der 2. abgewiesenen Klausel ist für diese Ansicht nichts zu gewinnen, da dieses nur darauf hindeutet, dass eine weitere Vereinbarung mit dem Schuldner getroffen werden soll. Der andere Vertragspartner bzw. Adressat der Erklärung geht aber eindeutig aus den zwei verschiedenen gewählten Formulierungen hervor („Zur Sicherstellung dieser Forderungen verpfände ich dem von Ihnen vertretenen Gläubiger den ...“, „Ich ermächtige Sie weilers die bezugauszahlende Stelle,...“). Schon rein grammatikalisch kann es sich dabei nicht um denselben Adressaten handeln und geht aus dem übrigen Vertragsformblatt an mehreren Stellen hervor, dass die beklagte Partei beauftragt worden ist, die Forderung für den Gläubiger einzutreiben, weshalb auch klar ist, wer mit „Sie“ gemeint ist. Diese Ausführungen gelten auch für die 6. inkriminierte Klausel die ebenfalls keinen Zweifel daran lässt, dass die beklagten Partei zur Verständigung des(r) Arbeitgeber/bezugs-/pensionsauszahlenden Stelle ermächtigt werden soll. Daher war auch diese Unterlassungsbegehren der klagenden Partei abzuweisen.

Zur Klausel 1.a.3. des Urteilsspruches:

Die klagenden Partei bringt unter anderem vor, dass die Klausel intransparent sei, da in der 1. abgewiesenen Klausel vereinbart werde, dass der Pfandrechtsgläubiger der Auftraggeber der beklagten Partei sei und nun aber die beklagte Partei selbst zur Einziehung der Forderung ermächtigt werden solle. Dadurch entstehe der Eindruck, der Gläubiger habe dem Inkassobüro bereits diese Ermächtigung zur Einziehung in seinem Namen erteilt. Dies führe aber ohne Vorlage einer vom Gläubiger erteilten Vollmacht für die beklagte Partei an den Schuldner zur unvollständigen Darstellung der Rechtslage.

Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verlangt unter anderem auch Vollständigkeit, was bedeutet, dass die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für Ansprüche gegen den Konsumenten nicht unvollständig wiedergegeben werden dürfen (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ (2010) § 6 Abs 3 Rz 117*). Eben diese Anforderung wird durch die inkriminierte Klausel verletzt, da sie den Anschein erweckt, dass die beklagte Partei jedenfalls bei Zustimmung zu dieser Klausel berechtigt sei, die Forderung beim Dienstgeber des Verbrauchers einzuziehen. Richtig ist allerdings, dass die beklagte Partei dies nur darf, wenn sie dazu vom Pfandrechtseinhaber, also dem Gläubiger des Schuldners und ihrem Auftraggeber, ermächtigt worden ist. Diese Information findet sich im Vertragsformblatt an keiner Stelle und wird daher die Rechtslage falsch dargestellt, weshalb dem Unterlassungsbegehren bereits aus diesem Grund stattzugeben war und sich eine weitere Erörterung der von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfrage erübrigt.

Zur Klausel 1.a.4. des Urteilsspruches wurde seitens der beklagten Partei ein Anerkenntnis abgegeben, weshalb auf dieses Unterlassungsbegehren nicht weiter einzugehen war.

Zu den Unterlassungsbegehren nach § 28 a KSchG:

a) Dazu wurde von der beklagten Partei vorgebracht, sie sei für dieses Begehren nicht passiv legitimiert, da sie nicht die

Kreditgeberin sei und nur diese dem Verbraucher nach dem VKrG die von der klagenden Partei geforderten Informationen erteilen müsse. Vertragspartner der Rückzahlungsvereinbarung sei der Auftraggeber der beklagten Partei, an den das Unterlassungsbegehren daher zu richten sei.

Nach der Rechtssprechung hat die Auslegung der Klauseln im Verbandsprozess im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen (RIS - Justiz RS0016590). Im gegenständlichen Fall legt die beklagte Partei zwar offen, dass sie für ihren Auftraggeber mit der Forderungsbetreibung beauftragt wurde und schreibt auch in ihrem Gehaltspfändungsangebot deutlich, dass die Verpfändung zugunsten des Gläubigers erfolgt, jedoch unterlässt sie einen solchen Hinweis bei der Ratenvereinbarung. Im Gegenteil es findet sich zunächst der Hinweis „sende Sie uns diese Rückzahlungsvereinbarung ausgefüllt zurück“ und weiter unten die Mitteilung „Zahlung können zuerst auf Inkassokosten und dann auf Gläubigerforderung und Zinsen verrechnet werden“. Dies erweckt eindeutig den Eindruck, als wäre Vertragspartner der Rückzahlungsvereinbarung die beklagte Partei und nicht deren Auftraggeber. Ausgehend von der kundenfeindlichsten Auslegung im Verbandsprozess ist daher die beklagte Partei als Kreditgeberin anzusehen. Weiters sprechen auch die obigen Ausführungen zum Verwenderbegriff zu § 28 Abs 1 KSchG und der damit einhergehenden Passivlegitimation für Unterlassungsbegehren nach dem KSchG dafür, dass eine ähnliche Ausdehnung auch beim Tatbestand des des § 28 a vorzunehmen ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass auch Stellvertreter beim vermitteln eines Vertragsabschluss nicht gegen gesetzliche Gebote oder Verbote verstoßen dürfen, die das Verbraucherrecht zwingend vorsieht und sich dann unter Berufung darauf, dass sie nicht Vertragspartner seien von der Unterlassungsverpflichtung befreien können. Auch hier ist für das Gericht das oben dargestellte erhebliche Eigeninteresse der beklagten Partei ausschlaggebend. Die beklagte Partei ist nach Ansicht des Gerichtes daher für das Klagebegehren passiv legitimiert

Inhaltlich wandte die beklagte Partei ein, dass es sich nicht

um einen (entgeltlichen) Zahlungsaufschub handle und daher das Verbraucherkreditgesetz nicht anzuwenden sei. Gemäß § 25 VKrG sind auf Verträge, mit denen ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des VKrG anzuwenden. Dies sind insbesondere die Vorschriften über das Rücktrittrecht des Verbrauchers (§ 12 VKrG), das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und die Informationspflicht vor Vertragsabschluss nach § 6 VKrG. Der Begriff Zahlungsaufschub wurde weder in der Verbraucherkreditrichtlinie noch in dem darauf basierenden Verbraucherkreditgesetz definiert, jedoch wird in der Lehre vertreten, dass sowohl volle als auch reine Stundungen darunter fallen (*Zöchling-Jud* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, Verbraucherkreditrecht (2010) § 25 Rz 15). Entgeltlichkeit wird ebenfalls nicht definiert, doch finden sich in der Richtlinie zwei bedeutende Ausnahmen, die auf den Umfang des Begriffes Entgeltlichkeit schließen lassen. Vom Anwendungsbereich nehmen Art 2 Abs 2 lit f und j RL 2008/48/EG zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge, die die unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben, aus. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (RV 650 BlgNR 24. GP, 33-34 (Zu § 25 VkrG)) wird ausgeführt, dass alleine die Vereinbarung (und spätere Geltendmachung) von Verzugszinsen eine Entgeltlichkeit im Sinne des Gesetzes nicht herstellt.

Im vorliegenden Fall werden dem Verbraucher durch das Anerkenntnis und die Rückzahlungsvereinbarung zum einen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die wie nach der RV dargestellt, nicht zur Entgeltlichkeit der Rückzahlungsvereinbarung führen. Zum anderen werden in die Rückzahlungsvereinbarung mit dem Verbraucher auch monatliche Evidenzkosten und in einem, für das Gericht nicht näher verifizierbarem Anlassfall, auch Erhebungskosten miteinbezogen bzw. sollen diese anerkannt werden. Somit liegt Entgeltlichkeit vor. Nach dem oben dargestellten Verständnis des Begriffes „Zahlungsaufschub“ kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass die gegenständliche Vereinbarung zumindest unter den Begriff der

reinen Stundung fällt und somit auch unter den Begriff des Zahlungsaufschubes. Somit wären von der beklagten Partei bei Abschluss der Rückzahlungsvereinbarungen mit dem Verbraucher die nach dem Verbraucherkreditgesetz geforderten Informationen zu erteilen gewesen. Im Ergebnis ist das Unterlassungsbegehren der klagenden Partei berechtigt.

b) Zum zweiten Unterlassungsbegehren nach § 28 a KSchG brachte die beklagte Partei vor, dass diese Unterlassungsbegehren gar nicht in den Anwendungsbereich des § 28 a KSchG falle, da hier keine gesetzwidrig Geschäftspraktik vorliege, sondern nach den Behauptungen der klagenden Partei, einen nach § 6 Abs 1 KSchG unwirksame Vertragsklausel. Für die Anwendbarkeit des § 28 a KSchG ist es notwendig im geschäftlichen Verkehr mit Verbraucher in Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot zu verstoßen und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher zu beeinträchtigen. Dies alles unbeschadet der Anwendbarkeit des § 28 Abs 1 KSchG. Die Erfüllung der Voraussetzungen des in Kontakttretens mit dem Verbraucher im geschäftlichen Verkehr und im Rahmen eines Verbraucherkreditverhältnisses durch die beklagte Partei ist auch aufgrund der vorstehenden Ausführungen unzweifelhaft.

Ob nun die Aufschlüsselung der beklagten Partei ausreichend ist, um die Anforderungen des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG zu erfüllen und damit kein Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot vorliegt, war einer näheren Prüfung zu unterziehen. Gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren.

Zunächst hatte sich das Gericht mit der Behauptung der beklagten Partei zu beschäftigen, dass § 6 Abs 1 Z 15 auf die hier in Rede stehende Aufschlüsselung der Kosten gar nicht mehr

anzuwenden sei, da dieser aufgrund der Regelung des § 1333 Abs 2 ABGB seinen Anwendungsbereich verloren habe. Damit folgt die beklagte Partei der Meinung von *Dr. Gregor Graf*, der dazu ausführt, dass durch die Neuregelung des § 1333 Abs 2 ABGB die Z 15 für den Fall des verschuldeten Verzugs teilweise überflüssig geworden sei. Dies deshalb, weil der Anspruch auf Ersatz der Kosten jetzt bereits ex lege bestehe und nicht mehr eines Vertrages bedürfe und daher eine Aufschlüsselung der Kosten in einem Vertrag grundsätzlich nicht notwendig sei (*Die Neuregelung der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs, wbl 2002,437*). *Apathy* bemerkt in seinem Kommentar zum KSchG unter Verweis auf die Ansicht *Graf's* dazu nur kurz: „Allerdings schadet dem Gläubiger eine Unterlassung der gesonderten Aufschlüsselung nicht, wenn er nach § 1333 Abs 3 ABGB auch ohne Vereinbarung Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten hat“ (*Apathy in Schwimann³, § 6 KSchG Rz 61*). Sonstige Stellungnahmen oder Anmerkungen zu dieser Thematik finden sich in der Literatur nicht. Nach Ansicht des Gerichtes ist es zwar richtig, dass die Verpflichtung zur Bezahlung zwar nun ex lege besteht, jedoch in den gesetzlich festgelegten Schranken. Diese finden sich sowohl in § 1333 Abs 2 ABGB als auch in § 6 Abs 1 Z 15 KSchG, denn auch ein sich im schuldhaften Verzug befindlicher Verbraucher hat das Recht zu erfahren, auf welchen konkreten Leistungen die Höhe der gegen ihn erhobenen Schadensersatzforderung beruht, wenn er diesbezüglich einen Vertrag abschließt. Im vorliegenden Vertragsformblatt wird nicht angegeben, ob die Verzugszinsen jährlich, monatlich oder in einem anderen Zeitintervall anfallen, was bei nicht jährlicher Verrechnung nicht dem gesetzlichen Vorgesehenem entspricht und daher auch solche Zinsen nicht von Gesetzes wegen geschuldet sein können, aber aufgrund der mangelnden Präzisierung bei kundenfeindlichster Auslegung von der beklagten Partei verrechnet werden könnten. Weiters ist es für das Gericht nicht ersichtlich, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, durch die Einführung des § 1333 Abs 2 den Anwendungsbereich des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG in der oben beschriebenen Weise einzuschränken. Daher ist die Aufschlüsselung der beklagten Partei anhand der Anforderungen

des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG zu prüfen. Zur Art der danach erforderlich Aufschlüsselung wurden folgenden Argumente und Meinung vorgebracht:

Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Z 15 (311 BlgNR 20 GP 21f): „Die Einführung einer Verpflichtung, die **Betriebskosten** in der Vereinbarung gesondert **auszuweisen**, soll der **Transparenz** dienen und Irrtümer des Verbrauchers verhindern. Dem Verbraucher soll das Größenverhältnis von Hauptschuld (samt Zinsen) und Betriebskosten klar vor Augen geführt werden, damit er eine hinreichende Entscheidungsbasis für seine Vergleichserklärung hat. Oftmals ist Verbrauchern bei der Abgabe ihrer Erklärung nämlich nicht bewußt, daß die Eintreibungskosten bereits in einem inakzeptablen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, weil sich die Verhandlungen mit dem Gläubiger oder dessen Hilfspersonen stets nur um eine Pauschalsumme drehen, die vom Verbraucher (insgesamt) noch zu zahlen ist.“

In seinem Kommentar zur Z 15 führt der Vertreter der klagenden Partei anschließend an die Wiedergabe des Inhalts der erläuternden Bemerkungen der RV aus (Langer in Kosesnik - Wehrle, KSchG³ (2010) § 6 Rz 78): Es müssen ... Forderung und Kosten getrennt („gesondert“) ausgewiesen sein; bei den Anforderungen, die an die Aufschlüsselung der Kosten zu stellen sind, wird man sich an den Erfordernissen einer aufgeschlüsselten Rechtsanwaltschonornote (Einzelleistungen) orientieren können bzw bei Kosten von Inkassoinstituten eine Aufschlüsselung für jeden Betreuungsschritt verlangen müssen. Schon vor Nov 1997 verlangte die Rsp (LGZ Wien 28.03.1995, 45 R 777/94 KRES 3/86 c) die Aufschlüsselung der Inkassospesen als Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit.

Krejci vertritt in seinem Kommentar zum KSchG folgende Ansicht (Krejci in Rummel³, § 6 KSchG Rz 145j): Die Betriebs- bzw Eintreibungsabreden sind unzulässig, wenn die diesbzgl Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert u aufgeschlüsselt ausgewiesen werden. Auf diese Weise soll dem Verbraucher erkennbar sein, in welcher Höhe sich die Kosten bewegen werden. So soll dem

*Verbraucher das zwischen der betriebenen Forderung u dem für die
Betreibung erforderl Aufwand bestehende Verhältnis bewußt werden.
Forderung u Betreuungskosten müssen gesondert angeführt sein. Die
Aufschlüsselung der Betreuungskosten soll tunlichst nach
Einzelleistungen erfolgen. Dabei sollen die einzelnen
Betreibungsschritte erkennbar sein (idS schon LGZ Wien KRES 3/86
c).*

*In der zitierten Entscheidung des LGZ Wien 28.03.1995, 45 R
777/94 findet sich unter anderem Folgendes: In den Fällen, in
denen die Ermittlung eines Entgeltanspruches nach der Natur des
Geschäftes und den Umständen des Falles eine genaue Abrechnung der
erbrachten Leistung und aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die
Fälligkeit des Entgeltes mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung
verknüpft. Dies gilt auch für die Geltendmachung von
Inkassospesen, die daher auch bei Vorliegen einer vertraglichen
Vereinbarung (z.B.: Anerkenntnis) erst fällig werden, wenn sie
entsprechend aufgeschlüsselt werden.*

*Dazu meinte die beklagte Partei, dass es nicht tunlich sei
jeden von ihr gesetzten Betreuungsschritt anzugeben, da dem
Schreiben dann jegliche Übersichtlichkeit fehlen würde. Auch
ergebe die Auslegung der Gesetzesmaterialien keinesfalls, dass
jeder Betreuungsschritt angeführt werden müsse, es gehe nur um
die Verdeutlichung des Verhältnisse zwischen der betriebenen
Forderung und den Inkassokosten. Dieses Verhältnis sei aus der
Aufschlüsselung der beklagten Partei eindeutig ersichtlich.*

*Bei der Aufschlüsselung der beklagten Partei in ihrem
Vertragsformblatt ist zu bemängeln, dass es zwei
Kostenaufstellungen mit unterschiedlichen Betragshöhen gibt, wobei
keinerlei Erklärung erteilt wird, worauf sich diese Aufstellungen
jeweils beziehen. Auch aus der Anordnung der Aufschlüsselungen im
Vertragsformblatt in Verbindung mit den Anerkenntnisklauseln lässt
sich nichts ableiten, da zunächst die zwei Kostenaufstellungen
abgedruckt sind und dann erst darauf Bezug genommen wird („wie
oben angeführt). Welche der beiden wofür gelten soll, ist nicht
ersichtlich. Weiters tragen der bereits oben dargestellte*

Widerspruch bei der Höhe der Kosten für eine Mahnung und die kaum erklärbaren Erhebungskosten, die offenbar erst im Ratenzahlungszeitraum anfallen sollen, dazu bei, dass die Kostenaufstellung der beklagten Partei nicht als klar aufgeschlüsselt anzusehen ist. Aus diesen zweideutigen Darstellungen lässt sich auch das Verhältnis zwischen der Höhe der betriebenen Forderung und der für die Betreuung anfallenden Kosten im Endergebnis nicht mehr klar erkennen, was schon nach der RV - ungeachtet der sonstigen Meinungsdivergenzen zur notwendigen Aufschlüsselung der Einzelleistungen - für die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung erforderlich ist. Dies führt dazu dass die Aufschlüsselung der beklagten Partei gegen § 6 Abs 1 Z 15 KSchG verstößt. Daher war auf die Forderung der klagenden Partei, dass die Aufschlüsselung nach Einzelleistungen vorzunehmen sei, nicht näher einzugehen.

Für die Bejahung der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher verlangt die Rechtssprechung, dass die beanstandete Verhaltensweise für eine Vielzahl von Verträgen oder außervertraglichen Rechtsverhältnissen von Bedeutung ist und nimmt dies vor allem bei gesetzwidrigen Verhaltensweisen im Massengeschäft an (OGH 20.03.2007, 4 Ob 221/06 p, OGH 08.07.2008, 4 Ob 57/08y). Da die beklagte Partei ein österreichweit operierendes Unternehmen ist und mit einer Vielzahl an Betreuungsfällen betraut ist, wobei sie die inkriminierte Aufschlüsselung verwendet, ist von einer allgemeinen Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen auszugehen. Somit ist auch das vierte Tatbestandselement des § 28 a KSchG erfüllt und war daher dem Unterlassungsbegehren im Ergebnis stattzugeben.

Wiederholungsgefahr:

Die Wiederholungsgefahr ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt. Die Wiederholungsgefahr könnte nur verneint werden, wenn es geradezu ausgeschlossen wäre, dass der Unternehmer die beanstandeten gesetz- oder sittenwidrigen Bedingungen oder

sinngleichen Bedingungen in seine Geschäftsbedingungen aufnimmt (RIS - Justiz RS0119007). Die beklagte Partei hat im vorliegenden Fall keine strafbewerte Unterlassungserklärung abgeben. Weiters scheint es aus dem Verhalten der beklagten Partei sehr wahrscheinlich, dass sie ihre beanstandeten Vertragsformblätter weiter verwenden wird, weshalb von Wiederholungsgefahr auszugehen ist.

Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei:

Gemäß § 30 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG ist die Anspruchsvoraussetzung für eine Urteilsveröffentlichung das berechnigte Interesse potenzieller und aktueller Kunden der beklagten Partei, sowie des Rechtsverkehrs bzw. der Gesamtheit der Verbraucher im allgemeinen. Dieses berechnigte Interesse des Klägers an der Veröffentlichung der Entscheidung liegt darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit (aber auch die Auftraggeber der beklagten Partei) ein Recht haben darüber aufgeklärt zu werden, dass Teile der Vertragsformblätter der beklagten Partei gesetzwidrig sind. Der Kundenkreis der beklagten Partei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Es erscheint daher eine Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung gerechtfertigt und angemessen. Im Übrigen sprach sich die beklagte Partei nicht gegen das Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei aus, sondern verlangte nur im Falle ihres (teilweisen) Obsiegens eine Veröffentlichung der Klagsabweisung.

Veröffentlichungsbegehren der beklagten Partei:

Nach gefestigter Rechtsprechung beruht die Urteilsveröffentlichung im Falle der Abweisung des Unterlassungsbegehrens auf dem Gedanken, dem zu Unrecht Verdächtigten die Möglichkeit der Information der Öffentlichkeit zu bieten. Diese für den Bereich des Wettbewerbsrechts entwickelten Grundsätze sind auch im Verfahren über eine Verbandsklage nach dem KSchG sinngemäß anzuwenden. Die ein entsprechendes Veröffentlichungsinteresse begründende Publizität

des Verfahrens kann durch eine Urteilsveröffentlichung der klagenden Partei bewirkt werden. Auch dem beklagten Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht die Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteilsspruchs zu, um in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu zerstreuen, der klageberechtigte Verband habe im Rechtsstreit (vollständig) obsiegt (RIS-Justiz RS 0079624, insbes. T4 und T5). Im vorliegenden Fall wird dem Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei stattgegeben und begründet dies nach der oben zitierten Rechtsprechung Publizität des Verfahrens, was zum berechtigten Interesse der beklagten Partei an der Veröffentlichung der klagsabweisenden Teile führt. Daher war auch dem Antrag der beklagten Partei auf Urteilsveröffentlichung stattzugeben.

Leistungsfrist:

Nach § 409 Abs 2 ZPO hat das Gericht eine angemessene Frist zur Erfüllung von Leistungsurteilen zu setzen, wenn eine Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäfts auferlegt wird. Diese Bestimmung ist auf reine Unterlassungsansprüche nicht anzuwenden (RIS-Justiz RS0041265). Anderes gilt jedoch, wenn die Unterlassungsverpflichtung auch eine Pflicht zur Änderung des gegenwärtigen Zustands einschließt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (10 Ob 70/07b ÖBA 2009, 922; 4 Ob 130/03a SZ 2003/115 = JBl 2004, 443; 4 Ob 1/89). In der Entscheidung 4 Ob 130/03a wurde die Leistungsfrist mit drei Monaten festgesetzt. Dieser Fall betraf die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Unternehmen selbst. In der Entscheidung 10 Ob 70/07b wurde sogar eine Leistungsfrist von sechs Monaten für angemessen angesehen. Diese Entscheidung betraf ein Kreditkartenunternehmen. Für die Länge der Frist war jedoch auch die Überlegung maßgeblich, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Frist von 30 Tagen für Änderungen

vorgesehen war. Nach der Entscheidung 4 Ob 1/89 ist für die Unterlassung des Führens einer bestimmten Firma eine Leistungsfrist von drei Monaten angemessen.

Im vorliegenden Fall war zu beachten, dass die beklagte Partei ein neues Anerkenntnis- bzw. Rückzahlungsvereinbarungsvertragsblatt vorformulieren muss. Die beklagte Partei kann, weil keine Verpflichtung besteht die Verwendung von Vertragsformblättern schlechthin zu unterlassen, nicht wie von der klagenden Partei vorgebracht, darauf verwiesen werden, überhaupt keine Vertragsformblätter zu verwenden (vgl 4 Ob 130/03a). Besondere technische Schwierigkeiten einer Umstellung der Vertragsformblätter sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Daher erscheint im Sinne der bisherigen Rechtsprechung eine Leistungsfrist von drei Monaten angemessen und die von der beklagten Partei beantragte viermonatige Frist als zu lange. Hingegen ist es der beklagten Partei zumutbar, das „Sich - Berufen“ auf die unzulässigen Klauseln sofort zu unterlassen, da es sich dabei um eine „reine Unterlassung“ handelt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO, wonach bei teilweisen Obsiegen oder Unterliegen die Kosten der Partei gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen sind. Die von der Partei getragenen Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren etc. sind ihr dabei verhältnismäßig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmaß des Obsiegens entspricht. Bei unterlassener Einzelbewertung von nicht in Geld bestehenden Begehren ist die pauschal vorgenommene Gesamtbewertung beizubehalten und der Wert auf jedes Einzelbegehren gleichmäßig zu verteilen (*Obermaier, Kostenhandbuch*²(2010), RZ 115). Die klagenden Partei hat ihre insgesamt neun Unterlassungsbegehren mit einem Gesamtbetrag von EUR 30.500,-- bewertet. Davon ist sie mit sechs Begehren durchgedrungen. Weiters kann sie auch die mit EUR 5.500,-- bewertete Urteilsveröffentlichung für sich beanspruchen. Bei gleicher Verteilung des Gesamtbetrags auf die

Unterlassungsbegehren hat die klagende Partei mit 71,76% obsiegt. Sie erhält daher 43,52% ihrer Prozesskosten ersetzt, was einem Betrag von EUR 2.848,71 (darin enthalten EUR 316,68 an USt und EUR 950,40 an Barauslagen) entspricht.

Handelsgericht Wien, Abteilung 18
Wien, 14. November 2013
HR Dr. Maria.Charlotte Mautner-Markhof, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG